

BETREUUNGSVERFÜGUNG

Durch eine Betreuungsverfügung können Sie Einfluss auf die eventuell durch ein Gericht anzuordnende Betreuung nehmen. So können Sie angeben, wen Sie als Betreuer wünschen oder wen Sie ablehnen. Zudem können Sie bestimmen, für welche Aufgabenbereiche der Betreuer zuständig sein soll. Schließlich besteht auch hier die Möglichkeit, Wünsche hinsichtlich der Lebensgestaltung bei der Betreuung anzugeben. Eine andere Person darf nur dann durch das Gericht bestellt werden, wenn sich die in der Betreuungsverfügung genannte Person als ungeeignet erweist.

Gegen eine geringe Gebühr können die Vorsorgedokumente im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer registriert werden (www.vorsorgeregister.de). Beachten Sie bitte, dass das Register Ihre Schriftstücke nicht verwahrt; diese werden dort nicht hinterlegt. Die Registrierung bietet jedoch den Vorteil, dass die Betreuungsgerichte im Bedarfsfall schnell Kenntnis von deren Existenz erlangen.

Nähere Informationen zu den Vorsorgeinstrumenten finden Sie u.a. auf der Homepage des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (www.bmjv.de). Dort stehen Ihnen Broschüren kostenlos zum Download zur Verfügung oder können postalisch angefordert werden.

Der Inhalt dieses Flyers wurde nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt. Es handelt sich hierbei um Anregungen für die eigene Entschliebung und Willensbildung. Das KEK übernimmt daher keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Ausführungen und Empfehlungen.

KONTAKT

Haben Sie eine Frage oder ein Problem, das Sie mit dem Klinischen Ethikkomitee (KEK) besprechen möchten? Dann wenden Sie sich an die Geschäftsstelle des KEK oder direkt an eines der Mitglieder.

**Geschäftsstelle
Klinisches Ethikkomitee
Humboldtallee 36
37073 Göttingen**

kek@med.uni-goettingen.de

Telefon 05 51 / 39-3 39 65

Die Geschäftsstelle ist in der Regel von Montag bis Freitag von 8:30 bis 16:30 Uhr erreichbar.

Weitere Informationen zum KEK sowie Hinweise zu den nächsten Veranstaltungen des KEK finden Sie im Internet unter:

go.umg.eu/kek

UNIVERSITÄTSMEDIZIN : UMG
GÖTTINGEN

Klinisches
Ethikkomitee 



Ein Informationsflyer
des Klinischen Ethikkomitees der
Universitätsmedizin Göttingen

SELBSTBESTIMMUNG DURCH VORSORGE

Liebe Leserin, lieber Leser,

niemand denkt gerne über Fragen nach, die sich aufgrund einer Krankheit, als Folge eines schweren Unfalls oder am Ende des Lebens stellen können. Dennoch ist es wichtig, sich frühzeitig mit den rechtlichen Möglichkeiten der Vorsorge auseinanderzusetzen. Jeder Mensch hat das Recht für sich selbst zu entscheiden, welche medizinische Maßnahme für ihn ergriffen oder unter welchen Bedingungen darauf verzichtet werden soll. Jedes ärztliche Angebot darf aus höchstpersönlichen Gründen jederzeit abgelehnt werden.

Für jede medizinische Maßnahme wird grundsätzlich Ihre Zustimmung benötigt. Solange Sie einwilligungsfähig sind, ist dies unproblematisch, denn Sie können Ihre Zustimmung oder eben Ablehnung zu einer bestimmten Maßnahme selbst äußern. Mittels einer Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung haben Sie die Möglichkeit, die eigene Zukunft auch für den Fall selbst zu gestalten, dass Sie nicht mehr in der Lage sind, eigenständig Entscheidungen zu treffen.

Die nachfolgenden Kurzinformationen sollen Sie anregen und unterstützen, rechtzeitig für den Ernstfall Vorsorge zu treffen.

PATIENTENVERFÜGUNG

In einer Patientenverfügung können Sie für den Fall Ihrer Entscheidungsunfähigkeit im Voraus festlegen, ob und wie Sie in bestimmten Situationen ärztlich behandelt oder nicht behandelt werden möchten. Darüber hinaus können auch allgemeine Wünsche und Wertvorstellungen enthalten sein. Die darin getroffenen Festlegungen sind für alle Beteiligten (z.B. Ärztinnen und Ärzte, Pflegende, Betreuerinnen und Betreuer, Bevollmächtigte) verbindlich, sofern sie hinreichend bestimmt und auf die aktuelle Situation anwendbar sind. Es empfiehlt sich, in der Patientenverfügung auf erteilte Vollmachten zu verweisen, denn die verbindliche Ermittlung Ihres Willens obliegt letztlich Ihrem Bevollmächtigten bzw. Ihrem Betreuer. Daher sollten Sie auch bereits im Vorfeld mit diesen Personen über Ihre Patientenverfügung sprechen.

Damit eine Patientenverfügung wirksam und dadurch sichergestellt ist, dass Ihr Wille auch beachtet wird, muss sie schriftlich verfasst und eigenhändig unterschrieben sein. Die Verwendung eines Formulars ist möglich. Eine notarielle Beglaubigung ist nicht erforderlich. Zudem müssen Sie beim Abfassen volljährig und einwilligungsfähig sein.

Um den Inhalt optimal auf Ihre individuellen Bedürfnisse anzupassen, empfiehlt sich ein Gespräch mit einem Arzt Ihres Vertrauens. Eine regelmäßige Aktualisierung ist nicht erforderlich, aber empfehlenswert; ein Widerruf der Patientenverfügung ist formlos (z.B. auch mündlich) möglich.

Eine Patientenverfügung sollte so verwahrt werden, dass insbesondere Ihre Ärztinnen und Ärzte, Bevollmächtigte, Ihre Betreuerin oder Ihr Betreuer, aber gegebenenfalls auch das Betreuungsgericht möglichst schnell und unkompliziert Kenntnis von der Existenz und dem Aufbewahrungsort erlangen können. Dazu ist es empfehlenswert, einen Hinweis bei sich zu tragen, wo die Patientenverfügung aufbewahrt wird. Bei der Aufnahme in ein Krankenhaus oder Pflegeheim sollten Sie auf Ihre Patientenverfügung hinweisen.

VORSORGEVOLLMACHT

Mit einer Vorsorgevollmacht ermächtigen Sie eine oder mehrere Person(en) Ihres Vertrauens, für Sie wichtige Entscheidungen zu treffen. Dadurch vermeiden Sie die gerichtliche Anordnung eines Betreuers.

Den Umfang der Vollmacht können Sie frei bestimmen. Neben der Gesundheitsvorsorge kann diese insbesondere auch Aufenthalts- und Wohnungsangelegenheiten, die Vertretung gegenüber Privatpersonen, Behörden und Gerichten, den Post- und Fernmeldeverkehr sowie die Vermögenssorge umfassen. Soll die Bevollmächtigung auch die Einwilligung in risikoreiche medizinische Eingriffe umfassen oder die Befugnis, lebensverlängernde Maßnahmen ablehnen zu können, muss die Vollmacht diese Bereiche ausdrücklich benennen. Die Aufgabenbereiche können auch auf mehrere Bevollmächtigte verteilt werden.

Aus Gründen der Klarheit und Beweiskraft ist die schriftliche Abfassung mit Unterschrift und Datum notwendig, wobei eine handschriftliche Form nicht erforderlich ist.

Für die Vermögenssorge in Bankangelegenheiten sollten Sie zusätzlich auf die von Ihrer Bank/Sparkasse angebotene Konto-/Depotvollmacht zurückgreifen. Sofern zum Vermögen auch Grundbesitz gehört, muss die Vollmacht öffentlich beglaubigt oder vom Notar beurkundet werden. Formerfordernisse bestehen ferner bei Verbraucher-kreditverträgen und für zahlreiche Vorgänge im Zusammenhang mit Unternehmen.

Der Vollmachtgeber muss zum Zeitpunkt der Abfassung der Vollmacht geschäftsfähig sein.

Niemand ist verpflichtet, eine Vollmachtstätigkeit gegen seinen Willen zu übernehmen. Es empfiehlt sich daher, über die eigenen Wünsche und Vorstellungen zuvor mit der bzw. dem Bevollmächtigten zu sprechen.

Sie als Vollmachtgeber haben die Möglichkeit, die Vollmacht jederzeit abzuändern oder zu widerrufen.

Die Bevollmächtigung ist grundsätzlich durch Vorlage des Originals nachzuweisen.